

## Förderung von beruflichen Anpassungsqualifizierungen von Beschäftigten und Selbstständigen<sup>1</sup> „Anpassungsqualifizierung“

### Was ist das?

- Ein Förderprogramm des Bundeslandes Thüringen für Vorhaben zur beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten und Selbstständigen, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

### Was wird gefördert?

- **Vorhaben zur beruflichen Anpassungsqualifizierung von Beschäftigten oder Selbstständigen während der vertraglichen regulären Arbeitszeit.** Die angestrebten Maßnahmen können als sogenannte **Inhouse-Angebote** im Unternehmen **oder als externe Angebote bei Bildungseinrichtungen** durchgeführt werden.
- Förderfähig sind die **Weiterbildungskosten auf Basis der Bundesdurchschnittskostensätze (B-DKS)**, unter Berücksichtigung der Ausgaben für Löhne/Gehälter der Vorhabenteilnehmenden, die bei den Unternehmen während der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme anfallen. Diese sind als Pauschalsatz gemäß Art. 67 (1) lit. d der AllgVO in Höhe von 100%, der nach den B-DKS anerkannten Ausgaben, zuzwendungsfähig.
- Förderfähig sind Maßnahmen mit einem spätesten Ende zum **30.06.2022** (letzter Maßnahmetag).

### Wer wird gefördert?

- Antragsberechtigt sind Thüringer Unternehmen und Bildungseinrichtungen. Dabei muss ein Sitz oder eine Betriebsstätte in Thüringen bestehen.

<sup>1</sup> Quelle: ESF-Weiterbildungsrichtlinie (vom 3. September 2018, ThürStAnz Nr. 39/2018)

## Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt als Projektförderung, in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, für die zuwendungsfähigen Ausgaben, als **Anteilsfinanzierung auf Basis der jeweiligen B-DKS**.
- Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die **Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist** und der Antragstellende die Gewähr für eine ordnungsmäÙe Durchführung und Abrechnung des Vorhabens bietet.
- Die Förderung von Weiterbildungsvorhaben erfolgt auf der Grundlage einer im Rahmen des Antragsverfahrens einzureichenden Vorhabenbeschreibung und eines Finanzierungsplanes. Mit dem Antrag muss eine **Stellungnahme des zuständigen Ressorts** eingereicht werden, dass die Fortbildung über die gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen hinausgehen.
- Ausgewählt werden die **B-DKS auf Grundlage der vermittelten Weiterbildungsinhalte** und ihrer Voraussetzungen, nicht basierend auf den bisherigen Abschlüssen der Teilnehmenden.
  - Ein Basis-PC-Kurs wird dabei unabhängig von Vorbildung und aktueller Position der Teilnehmenden als Hilfskraftniveau eingestuft, da keine Voraussetzungen gefordert werden.
- Die Antragsformalitäten sind auf der Website [www.gfaw-thueringen.de](http://www.gfaw-thueringen.de) „Förderung“ → „Förderprogramme von A-Z“ → „Weiterbildungsrichtlinie: 2.1 Anpassungsqualifizierung (B-DKS) (ESF)“ zu finden. Der **Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Vorhabenbeginn** formgebunden über das Online-Portal auf <https://portal.esf-thueringen.de/> einzureichen.<sup>2</sup>
- Der B-DKS unterliegt jährlichen Anpassungen zum 01.09. eines Jahres, wobei diese der GFAW bereits zum Juni/Juli des laufenden Jahres vorliegen. Vor einer Antragstellung vor Juni/Juli, für den Beginn nach dem 01.09., ist die Kontaktaufnahme mit der GFAW daher anzuraten.
- Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids, die Mittelauszahlung in Form eines Mittelabrufes. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie den wöchentlichen Teilnahmelisten mit einer Abrechnung der auf der Basis der bewilligten B-DKS geleisteten Stunden, welche von den Teilnehmenden zu unterzeichnen sind.
- Einzureichen sind dabei der Förderantrag, die Vorhabensbeschreibung, ggf. Kursunterlagen/Inhalte, der Finanzierungsplan und die begleitenden Unterlagen. Hinweise und begleitende Unterlagen sind zu finden unter: <https://www.gfaw-thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/weiterbildungsrichtlinie-2-1-anpassungsqualifizierung-b-dks>
- Antragstellung und Abwicklung sind kostenfrei.

<sup>2</sup> Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragsstellung ist der elektronische Eingang des Antrags bei der GFAW.

## Wie viel wird gefördert?

**Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.** Diese errechnen sich aus durchschnittlichen Arbeitnehmerkosten (inkl. Sozialversicherungsausgaben) und Maßnahmekosten auf Grundlage der B-DKS. Für Vorhaben mit weniger als 15 Teilnehmenden wird der anzuwendende B-DKS um den Faktor 1,2 erhöht.

## Förderbeispiel

Für **12 Personen** im Bereich Erziehung wird eine **6-stündige Qualifizierung auf Fachkraft-Niveau** geplant, welche nicht zu einem höheren Abschluss führt, in der Einrichtung stattfindet und über die gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungen hinausgeht.

<b>Maßnahmekosten</b>	<b>= 465,84 €</b>	12 Personen (Fachkraft-Niveau B-DKS: 5,39 €) x 6 Stunden x Faktor 1,2
<b>Arbeitnehmerkosten</b>	<b>= 1.672,56 €</b>	12 Personen (23,23 € pro Stunde) x 6 Stunden
<b>Gesamtsumme</b>	<b>= 2.138,40 €</b>	Maßnahmekosten + Arbeitnehmerkosten
<b>Förderhöhe</b>	<b>= 465,84 €</b>	Maßnahmekosten = maximal 50% der Gesamtsumme? <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ja</b> → Förderhöhe gleich Maßnahmekosten</li> <li>• <b>Nein</b> → Förderhöhe gleich 50 % der Gesamtsumme</li> </ul>